

Gericht

OGH

Rechtssatznummer

RS0093157

Entscheidungsdatum

25.08.1981

Geschäftszahl

9Os153/80; 11Os22/03; 13Os22/16h

Norm

StGB §107

Rechtssatz

Es kann nicht zweifelhaft sein, dass die begründete Besorgnis einer Sprengmittelexplosion in einem Gebäude in der Regel bei den sich in diesem Gebäude aufhaltenden Personen einen dem Begriff "Furcht und Unruhe" entsprechenden Seelenzustand bewirken wird.

Entscheidungstexte

TE OGH 1981-08-25 9 Os 153/80

Veröff: EvBl 1982/29 S 79

TE OGH 2003-03-18 11 Os 22/03

Vgl auch

TE OGH 2016-04-13 13 Os 22/16h

Vgl; Beisatz: Eine Bombendrohung in einem Gebäude kann - entsprechende Feststellungen vorausgesetzt - den Tatbestand des Vergehens des Landzwangs nach § 275 Abs 1 StGB oder der gefährlichen Drohung nach § 107 Abs 1, Abs 2 StGB sowie (gegebenenfalls idealkonkurrierend) des Vergehens der Vortäuschung einer mit Strafe bedrohten Handlung nach § 298 Abs 1 StGB erfüllen. (T1)

European Case Law Identifier

ECLI:AT:OGH0002:1981:RS0093157